



Gemeinde Fuldabrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung am 11.02.2021 die 3. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück

(Kindertagesstättensatzung - KITAS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436)

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 07.05.2020 GVBl. S. 318),

§§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247)

§§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960)“

Artikel I

§ 13 wird um nachstehenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Soweit die Kinderbetreuung nach der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück wegen des Betretungsverbotes nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde sowie für Eltern, die sich entschieden haben, das Betreuungsangebot für die Monate Juni 2020, Juli 2020 und August 2020 nicht in Anspruch zu nehmen, wird für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 31.08.2020 die Betreuungsgebühr nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der tatsächlichen Betreuung wird die Betreuungsgebühr pro Stunde für die zur Verfügung gestellten bzw. angemeldeten Betreuungsstunden erhoben.

§ 14 wird um nachstehenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Soweit die Kinderbetreuung nach der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde sowie für Eltern, die sich entschieden haben, das Betreuungsangebot für die Monate Juni 2020, Juli 2020 und August 2020 nicht in Anspruch zu nehmen, wird für die Zeit vom 16.03.2020 bis zum 31.08.2020 die Betreuungsgebühr nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der tatsächlichen Betreuung wird der Betreuungsgebühr pro Stunde für die zur Verfügung gestellten bzw. angemeldeten Betreuungsstunden erhoben.

Artikel II

§ 13 wird um nachstehenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Soweit die Kinderbetreuung nach der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück wegen der Regelung des § 2 Abs. 1 a nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen tageweise nicht in Anspruch genommen wird, wird vom 16.12.2020 bis 23.12.2020 und im Kalenderjahr 2021 die Betreuungsgebühr nicht erhoben. Die Ermittlung der ggf. zu erstattenden Betreuungsgebühr für den abgelaufenen Monat erfolgt im Folgemonat.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird die Betreuungsgebühr tageweise für die angemeldeten Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 erhoben.

§ 14 wird um nachstehenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Soweit die Kinderbetreuung nach der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Fuldabrück wegen der Regelung des § 2 Abs. 1 a nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen tageweise nicht in Anspruch genommen wird, wird vom 16.12.2020 bis 23.12.2020 und im Kalenderjahr 2021 die Betreuungsgebühr nicht erhoben. Die Ermittlung der ggf. zu erstattenden Betreuungsgebühr für den abgelaufenen Monat erfolgt im Folgemonat.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird der Kostenbeitrag tageweise für die angemeldeten Betreuungszeiten nach § 5 Abs. 2 erhoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Artikel I dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft. Artikel II dieser Satzung tritt rückwirkend zum 15.12.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 12.02.2021

Der Gemeindevorstand

Dieter Lengemann
Bürgermeister

